

Depesche

Kooperation im Gesundheitsmarkt: Transparent. Notwendig. Erlaubt.

3. BVMed-Healthcare Compliance-Konferenz „Nur Theorie oder auch Praxis?“

Ein hochkarätiges Referententeam zeigte bei der 3. BVMed-Healthcare Compliance-Konferenz in Berlin, dass Healthcare Compliance täglich in der Praxis gelebt und umgesetzt wird. Mehr als 120 Teilnehmer aus Krankenhäusern und Unternehmen diskutierten die Regelungen und die alltägliche Umsetzung miteinander.



Joachim M. Schmitt vom BVMed betonte die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Medizinprodukteindustrie, Ärzten und Krankenhäusern. „Für die Innovationskraft Deutschlands sind diese Kooperationen wichtig und politisch unbedingt gewünscht.“ Diese Zusammenarbeit kann mit einfachen Mitteln sicher und klar gestaltet werden.

Willi Van Opdenbosch von Siemens sieht das genauso. Seit den Untersuchungen im Jahr 2006 hat sich das weltweite Team von Compliance-Beauftragten bei Siemens von 90 auf 600 Mitarbeiter erhöht. Das Compliance-Programm von Siemens umfasst nicht nur Beratung, sondern auch Eingriffe in das operative Geschäft. Das Ziel für die Zukunft lautet: „Weg von Kontrolle, hin zu einer verinnerlichten Compliance-Einstellung“.

Dr. Carolin Bolhöfer von Stryker und Dr. Heidi Jauch von Zimmer stellen die Implementierung von Compliance-Systemen in internationalen Großunternehmen dar. Gerade im internationalen Umfeld ist die Einhaltung der Regelungen überlebenswichtig. Unternehmen müssen so organisiert sein, dass Gesetze durch die Mitarbeiter eingehalten werden.

Mit Adelheid Jakobs-Schäfer von den Helios Kliniken präsentierte auch eine Krankenhausvertreterin die Umsetzung eines Compliance-Programms. Die „Helios Konzernregelung Transparenz“ soll als Teil der Unternehmenskultur helfen, „Interessenkonflikte zu identifizieren und Entscheidungen transparent zu machen“. Unterschiedliche Interessen der Kliniken und der Unternehmen seien normal, aber sie müssten transparent gelöst werden. Mitarbeiter müssen ihre Verbindungen offenlegen. Über neue Produkte, Standards und Innovationen entscheiden medizinische Fachgruppen und Gremien - und nicht einzelne Ärzte. So sei eine stärkere Unabhängigkeit bei der Beschaffung gesichert.

Oberstaatsanwalt Wolf-Tilman Baumert von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Korruptionsbekämpfung Wuppertal erklärte, dass es keine allgemeingültigen Formeln für die Korruption und deren Vermeidung gibt. Unternehmen sollten Compliance-Strukturen schaffen und interne Regeln aufstellen und kontrollieren, damit Korruption gemeinsam bekämpft werden kann. Bei Ermittlungen sind Compliance-Abteilungen erste Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft.

„Nehmen Sie die vier Prinzipien aus dem Kodex Medizinprodukte und den Gemeinsamen Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung - das sind ganz klare Regelungen.“

Berater Rudolf Haug von The Solving Company in München hält die Einbindung von Compliance-Programmen in die Prozesse des Tagesgeschäfts für wichtig: „Nur so ist eine praktische Umsetzung möglich.“ „Die MedTech-Branche hat in Sachen Compliance bereits viel geleistet“, stellte Dr. Annette Marschlich von PricewaterhouseCoopers (PWC) fest. Dazu gehören der Kodex Medizinprodukte, die Musterverträge oder der MedTech Kompass. Auf diesen Prinzipien und Regeln baut der neue Standard der Wirtschaftsprüfer IDW 980 auf.

Die Anwälte Marc Oeben und Murray White von Clifford Chance erläuterten den Teilnehmern die europäischen Regularien und deren Auswirkungen auf die Arbeit von Unternehmen und medizinischen Einrichtungen. Oeben stellte den Kodex des europäischen MedTech-Verbandes Eucomed vor. Whyte ging auf den UK Bribery Act, der seit 1. Juli 2011 gilt, ein. Er hat Auswirkungen auf in Großbritannien tätige Unternehmen. Die Konferenz zeigte vor allem eines: Healthcare Compliance wird täglich gelebt. Den Sprung von der Theorie in die Praxis haben die Regelungen geschafft.

Internationales

UK Bribery Act gilt seit 1. Juli 2011

Mögliche Verantwortlichkeit deutscher Unternehmen

Das Thema Healthcare Compliance wird immer internationaler. Lesen Sie, wann sich deutsche Unternehmen mit dem UK Bribery Act befassen müssen.



Der UK Bribery Act ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Aufgrund seines weltweiten Anwendungsbereiches kann er auch Auswirkungen für Ärzte und deutsche MedTech-Unternehmen haben. Gegen den UK Bribery Act können Unternehmen und Personen verstoßen, die eine enge Verbindung zum Vereinigten Königreich haben. Er ist beispielsweise anwendbar, wenn ein deutsches Unternehmen eine Niederlas-

Im Umgang mit ausländischen Amtsträgern gelten noch strengere Vorschriften

sung in Großbritannien hat oder wenn es einen britischen Staatsbürger beschäftigt. Der UK Bribery Act verbietet das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines Vorteiles an eine andere Person, mit der Absicht, eine unangemessene Diensthandlung herbeizuführen oder zu belohnen. Für den Umgang mit ausländischen Amtsträgern (also Amtsträgern außerhalb des Vereinigten Königreiches) gelten noch strengere Vorschriften. Ausländische Ärzte, die formell Amtsträger sind und Mitarbeiter in öffentlichen medizinischen Einrichtungen, oder für öffentliche Krankenkassen tätige Mit-

arbeiter werden hiervon gleichermaßen erfasst. Die Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens ist bei ausländischen Amtsträgern niedriger. Es reicht schon eine Beeinflussung der Dienstaussübung aus. Angesichts dessen sollten bei Bewirtungen oder der Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten strenge Maßstäbe angelegt werden. Verstöße von Personen können mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe, Verstöße von Unternehmen können eine Strafbarkeit vermeiden, wenn sie angemessene Schritte zur Korruptionsbekämpfung nachweisen. Eine weitere Besonderheit ist die Verantwortlichkeit für das Handeln Dritter, wie ausländischen Vertriebsunternehmen. Zum Beispiel: Ein deutsches Unternehmen mit einer Niederlassung in London kann nach britischem Recht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter des italienischen Vertriebspartners in Mailand einen Arzt besticht. UK Bribery Act und Kodex Medizinprodukte sind zwar nicht deckungsgleich. Eine Einhaltung der Regeln des Kodex Medizinprodukte vermindert das Risiko eines Verstoßes gegen den UK Bribery Act jedoch erheblich.

Auf unserer Homepage

www.medtech-kompass.de finden Sie aktuelle Mitteilungen, Veranstaltungstipps und Hintergrundinformationen.

Informationsbroschüre

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick. Zu bestellen in deutscher oder englischer Sprache bei info@medtech-kompass.de oder unter www.medtech-kompass.de/download herunterzuladen.

Musterverträge

Download von Musterverträgen unter www.medtech-kompass.de/service für eine sichere Orientierung bei der täglichen Zusammenarbeit.

Impressum

MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

Herausgeber:

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.
V. i. S. d. P.: Manfred Beeres
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin
www.bvmed.de
www.medtech-kompass.de

Ansprechpartner im BVMed-Vorstand:

Joachim M. Schmitt,
Geschäftsführer des BVMed und Mitglied des Vorstands
Carsten Clausen,
Rechtsanwalt und BVMed-Vorstandsbeauftragter für Healthcare Compliance

Ansprechpartner in der BVMed-Geschäftsstelle:

Björn Kleiner,
Leiter des Referates Politische Kontakte
BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 246 255 - 23
Fax +49 (0)30 246 255 - 99
E-Mail: kleiner@bvmed.de

Veranstungshinweis

Healthcare Compliance-Schulungen für Ärzte und Unternehmensmitarbeiter

Die Grundlagen einer guten und transparenten Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und medizinischen Einrichtungen vermitteln die Healthcare Compliance-Schulungen von MedInform am 14.02.2012 in Düsseldorf und am 25.10.2012 in Wiesba-

den. Die Tagesveranstaltungen informieren über rechtliche Rahmenbedingungen und Grundprinzipien der Zusammenarbeit. Neben dem Kodex Medizinprodukte und dem Gemeinsamen Standpunkt werden Prof. Dr. Hartwig Bauer, Deutsche Gesellschaft für Chirurgie, Dr. Heidi Jauch, Zimmer GmbH sowie Joachim M. Schmitt und Björn Kleiner vom BVMed praktische Fragen der Zusammenarbeit erläutern. Ein wichtiges Thema ist die Rechtsprechung zu den niedergelas-

sen Ärzten. Hier steht eine grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofes an. Rechtsanwalt Dr. Peter Dieners berichtet aus der Praxis und thematisiert europäische Vorschriften, wie den UK Bribery Act. Carsten Clausen, B. Braun wird über neue Rechtsentwicklungen zu § 128 SGB V „Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten“ informieren. Programm und Anmeldung unter: www.bvmed.de (Veranstaltungen).